



Zusatzversorgungskasse  
Thüringen

Steile Hohle 6  
06556 Artern

Wir sind für Sie da!

Web: [www.meinezvkd.de](http://www.meinezvkd.de)  
Mail: [zvkd@kvt-zvkd.de](mailto:zvkd@kvt-zvkd.de)  
Tel.: 03466 / 3364 - 85  
Fax: 03466 / 3364 - 55

Sprechzeiten

Mo – Fr 08:30 - 12:00 Uhr  
Mo – Do 13:30 - 16:00 Uhr  
Die 16:00 - 17:00 Uhr

Jederzeit als PDF:



# Rundschreiben

**Sehr geehrte Damen und Herren,**

mit unserem Rundschreiben möchten wir Sie wie gewohnt über aktuelle Themen rund um die Zusatzversorgung informieren.

Gleichzeitig möchten wir uns an dieser Stelle ganz herzlich für die vertrauensvolle und erfolgreiche Zusammenarbeit im zu Ende gehenden Jahr bedanken.

Wir wünschen Ihnen und Ihren Kolleginnen und Kollegen ein frohes Weihnachtsfest, besinnliche Feiertage und alles Gute für ein gesundes und erfülltes Jahr 2023.

Mit freundlichen Grüßen  
**Ihre Zusatzversorgungskasse**

## Der Inhalt:

- 1 Umlage und Beitragssätze für das Jahr 2023 ..... 2
- 2 Neuer Tarif in der Freiwilligen Versicherung..... 2
- 3 Arbeitgeberzuschuss zur Entgeltumwandlung ..... 2
- 4 Änderungen bei den Hinzuverdienstgrenzen für Rentner ..... 3
- 5 In eigener Sache: Arbeitgeberportal der Zusatzversorgungskasse ..... 4
- 6 Fortbildungsprogramm 2023..... 4
- 7 ZVK vor Ort ..... 5

## 1 Umlage und Beitragssätze für das Jahr 2023

Ab dem 01.01.2023 beträgt gemäß dem vom Kassenausschuss beschlossenen Finanzierungskonzept der Umlagesatz 1,5 %. Der Zusatzbeitrag beträgt 4,4 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgeltes. Bei Geltung des Altersvorsorgetarifvertrages-Kommunal (ATV-K) steigt hierdurch der Arbeitnehmeranteil am Zusatzbeitrag auf 2,4 %.

Einen Überblick über alle relevanten Rechengrößen finden Sie in der Anlage 1 dieses Rundschreibens. Darin sind auch die aktuellen Änderungen der Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2023 berücksichtigt.

## 2 Neuer Tarif in der Freiwilligen Versicherung

In seiner Sitzung am 16.11.2022 hat der Kassenausschuss die Schließung des seit dem 01.04.2013 geltenden Tarifs in der Freiwilligen Versicherung für Neuverträge beschlossen. Die Schließung erfolgt zum 31.12.2022. Zugleich wurde die Einführung eines neuen Tarifs ab dem 01.01.2023 beschlossen. Neue Verträge in der Freiwilligen Versicherung werden ab dem 01.01.2023 ausschließlich im Tarif 2023 aufgenommen.

Die wichtigsten Eckpunkte des Tarifs AVB 2023 sind:

- lebenslange Altersrente ab dem 62. Lebensjahr
- lebenslange Erwerbsminderungsrente
- Renten an Hinterbliebene und Lebensgefährten
- Absicherung aller Risiken (Alters-, Erwerbsminderungs-, und Hinterbliebenenrisiko) zum Vertragsbeginn
- Entscheidung über Inanspruchnahme einer lebenslangen Erwerbsminderungsrente im Leistungsfall durch den Versicherten
- Erhöhung der Alters- bzw. Erwerbsminderungsrente bei Ausschluss des Hinterbliebenenrisikos im Leistungsfall
- Kapitalauszahlung zum Rentenbeginn
- Beteiligung an Überschüssen und Bewertungsreserven

## 3 Arbeitgeberzuschuss zur Entgeltumwandlung

Ergänzend zu unserem Rundschreiben Dez/21 möchten wir Ihnen den aktuellen Stand zu diesem Thema mitteilen.

In seinem Rundschreiben KAV-RS 22/2022 öffnet der KAV Thüringen e.V. seinen Mitgliedern die Möglichkeit, freiwillig einen zusätzlichen Arbeitgeberzuschuss zur Entgeltumwandlung von bis zu 15 % des umgewandelten Entgelts als überbetriebliche Leistung an die Beschäftigten zu zahlen.

Begrenzt wird dieser Zuschuss jedoch auf die Höhe der durch die freiwillige zusätzliche Entgeltumwandlung eingesparten Sozialversicherungsbeiträge.

Entschließen sich tarifgebundene Arbeitgeber zur Leistung eines solchen freiwilligen Arbeitgeberzuschusses gibt es folgende Möglichkeiten:

1. Verrechnung des Arbeitgeberzuschusses ohne Beitragserhöhung in vorhandenen Verträgen

Wird der Arbeitgeberzuschuss mit dem bisherigen Beitrag verrechnet, bleibt der ursprünglich vereinbarte Beitrag in den Vertrag unverändert. Jedoch verringert sich der vom Arbeitnehmer selbst zu tragende Aufwand.

2. Beitragserhöhung im vorhandenen Vertrag

Wird der Arbeitgeberzuschuss zusätzlich zu dem bisher vereinbarten Beitrag geleistet, kann in Verträgen des Tarifs AVB\_2013 der Zuschuss als Beitragserhöhung in den bestehenden Vertrag geleistet werden.

Bei Verträgen in dem bis zum 31.03.2013 gültigen Tarif AVB\_2002 sind keine Beitragserhöhungen mehr möglich. In diesen Fällen wird der Arbeitgeberzuschuss im aktuell gültigen Tarif abgebildet. Ab dem 01.01.2023 wird dafür ein neuer Vertrag im Tarif AVB\_2023 begründet.

**Wichtig:**

**Bitte setzen Sie sich mit uns in Verbindung, sofern Sie sich für die Zahlung eines Arbeitgeberzuschusses entscheiden. So können wir die entsprechenden Vertragsänderungen vornehmen und Ihnen die entsprechenden Buchungsschlüssel mitteilen.**

## 4 Änderungen bei den Hinzuverdienstgrenzen für Rentner

Nachdem bereits in den letzten beiden Jahren coronabedingt die Hinzuverdienstgrenzen bei **vorgezogenen Altersrenten** deutlich erhöht waren, wird die Anrechnung von Hinzuverdienst nun zum 01.01.2023 gänzlich abgeschafft.

Versicherte, die eine vorgezogene Altersrente erhalten und hinzuverdienen erhalten von der ZVK Thüringen ihre Betriebsrente deshalb also in jedem Fall als Vollrente.

In der Zusatzversorgung sind Erwerbsminderungsrentner, anders als die Bezieher von Altersrenten, generell versicherungspflichtig, wenn sie ein Beschäftigungsverhältnis aufnehmen oder fortführen und keine andere Ausnahme von der Versicherungspflicht vorliegt.

Doch auch hier wurde die Hinzuverdienstgrenze angepasst und von bisher 6.300 € auf 17.823,75 € pro Jahr deutlich angehoben.

## 5 In eigener Sache: Arbeitgeberportal der Zusatzversorgungskasse

Seit August 2022 ist unser neues Arbeitgeberportal online. Ein besonderes Dankeschön an dieser Stelle den ersten Nutzern für Unterstützung, Tests und Feedback.

Seit dem erfolgreichen Abschluss der Einführungsphase wird das Arbeitgeberportal bereits angeregt durch die Abrechnungsdienstleister und Rechenzentren unserer Mitglieder genutzt. Für diesen Nutzerkreis wickeln wir seit dem 01.12.2022 das Meldeverfahren ausschließlich über das Arbeitgeberportal ab.



Das Arbeitgeberportal bietet seinen Usern einen unkomplizierten Weg für sichere, schnelle und bedarfsgerechte Zusammenarbeit mit der Zusatzversorgungskasse. Sie können Anmeldungen, Abmeldungen, Jahresmeldungen sowie die Stammdatenpflege Ihrer Beschäftigten online durchführen.

Details zum Anmeldeprozess und zur Nutzung der Dienste des Arbeitgeberportals werden wir allen Mitgliedern im ersten Quartal des neuen Jahres mit einem gesonderten Rundschreiben zur Verfügung stellen.

### **Sie wollen so schnell wie möglich per Arbeitgeberportal melden?**

Kein Problem. Anja Probst (03466/3364-40) und Steffen Weber (03466/3364-75) unterstützen Sie gern auf Ihrem Weg ins Portal.

## 6 Fortbildungsprogramm 2023

Auch im kommenden Jahr bietet die Zusatzversorgungskasse Fortbildungsmöglichkeiten an. Wir empfehlen

- das **Basisseminar** am
  - **25.04.2023**,
  - **05.09.2023** oder
  - **12.09.2023** und den
- **Workshop „Meldewesen“** am
  - **06.09.2023** oder
  - **13.09.2023**.

Unser aktuelles Fortbildungsprogramm finden Sie auf unserer Website im Bereich Arbeitgeber oder direkt unter **fortbildung.kvt-zvk.de**. Hier besteht die Möglichkeit, sich online für die Seminare anzumelden.

## 7 ZVK vor Ort

Gern sind wir auch einmal in Ihrer Verwaltung vor Ort und informieren Ihre Beschäftigten.

### a) Informationsveranstaltungen

In kurzen, vorher thematisch abgestimmten Vorträgen liefern wir dabei mit Hilfe von Präsentationen Antworten auf alle wichtigen Fragen der Versicherten. Darüber hinaus stehen wir im Anschluss Ihren Beschäftigten natürlich Rede und Antwort.

Haben Sie Interesse, genügt eine E-Mail mit der Nennung von zwei konkreten Wunschtermin-Vorschlägen an [s.weber@kvt-zvk.de](mailto:s.weber@kvt-zvk.de). Wir setzen uns daraufhin umgehend mit Ihnen in Verbindung.

### b) Personalversammlungen mit der ZVK

Immer wieder darf sich die ZVK im Rahmen von Personalversammlungen vorstellen. Nutzen auch Sie die Gelegenheit, einen Großteil der Beschäftigten versammelt zu haben, um die neuesten Entwicklungen in der betrieblichen Altersvorsorge des öffentlichen Dienstes vorzustellen bzw. einen Überblick über unsere Leistungen zu geben.

Unsere speziell hierfür entwickelten Präsentationen können flexibel jedem Zeit-/Ablaufplan angepasst werden. Selbstverständlich kann auch in diesem Rahmen eine Fragerunde angeschlossen werden.

### c) Beratungstage

Gern führen wir in Ihrem Haus Beratungstage durch. Hier beraten wir Ihre Beschäftigten einzeln und persönlich zu allen Themen rund um die Zusatzversorgung und klären Fragen zum Rentenkonto, zum Versicherungsverlauf oder individuelle Anliegen des Versicherten.

Ein Beratungstag wird vorab ausführlich mit Ihnen abgestimmt. Erfahrungsgemäß nimmt ein Beratungsgespräch ca. 20 min. in Anspruch. Besonders empfehlenswert und praktisch bewährt ist auch die Kombination mit einem Beratungstag der Deutschen Rentenversicherung.

### **Alle unsere Angebote sind selbstverständlich kostenfrei.**

Die Technik wird durch uns gestellt. Haben Sie (oder Ihre Personalvertretung) Interesse an unseren Angeboten, wenden Sie sich bitte an Herrn Weber unter 03466 / 3364 - 75.

### Allgemein

Umlagesatz	1,5 %
Zusatzbeitrag	4,4 % (2,4 % AN-Anteil und 2,0 % AG-Anteil bei Bindung an den ATV-K)
Max. Betrag des zusatzversorgungspflichtigen Entgeltes (§ 62 Abs. 2 Satz 3 der Satzung)	17.750,- € 35.500,- € (einschl. Sonderzahlung)
Grenzbetrag für zusätzliche Umlage (§ 76 der Satzung)	8.094,46 € (seit 01.04.2022) 12.285,76 (einschl. Sonderzahlung)

### Steuer

Steuerfreie Umlage	2.628,00 € jährlich bzw. 219,00 € monatlich bei Verwendung Verteilmodell
Grenzen für pauschale Versteuerung der Umlagen (§ 40 b EStG n. F.)	89,48 € monatlich für tarifgebundene Arbeitgeber 146,- € monatlich bzw. 1.752,00 € jährlich für nicht tarifgebundene Arbeitgeber

### Riester

Mindesteigenbeitrag für volle Riesterförderung (nach § 86 EStG)	4 % der sozialversicherungspflichtigen Einnahmen des Vorjahres
Riester-Grundzulage (§ 84 EStG)	175 € + 200 € (einmalig für alle bis zum 25. Lj.)
Riester-Kinderzulage	300 € 185 € (für bis Ende 2007 geborene Kinder)
Sockelbeitrag Riester (Mindestens vom Versicherten selbst aufzubringender Beitrag nach § 86 EStG)	60 € pro Jahr
Max. steuerlich förderfähiger Betrag bei Riester (Sonderausgabenabzug nach § 10 a EStG)	2.100 €

### Entgeltumwandlung

Grenze für Steuerfreiheit (§ 3 Nr. 63 EStG)	7.008 €
Grenze für Sozialversicherungsfreiheit (§ 1 Abs. 1 Nr. 9 SvEV)	3.504 €
Mindestbeitrag Entgeltumwandlung (1/160 der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV)	254,63 € jährlich